Seite 1 von 3

Beschlussvorlage Datum: 23.08.2017 Einr									
Datum: 23.08.2017 Eini	Beschlussvorlage öffentlich								
	reicher:	ner: Der Bürgermeister			DS-Nr	DS-Nr. 128/17			
Entgegennahme KSD:									
Verfahrensvermerk:									
	Anzeige			Ankündigung	∐ Bel	☐ Veröffentlichung☐ Bekanntmachung☐ Auslage			
Beratungsfolge	Abstimmung				Sitzung				
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung			
Bauausschuss	3		1	04.09.2017		bornerkong			
Hauptausschuss			- /	18.09.2017					
Gemeindevertretung				28.09.2017					
etreff: Empfehlung z				Y		tten für einzelne			
KLM-BP-044 "Ceschlussvorschlag: Den Eigentümern der Gr						29			
Kanalweg 4 - vgl. Anlage zeichnete Grundstücke - auf Einleitung eines Verfanach § 12 BauGB für ihr (Mit der Aufstellung von v Grundstücke im Geltungsmachnow Süd-Ost" angehalb des Sondergebietes dauerhaft zu sichern.	- wird e ahrens : Grunds orhabe sbereic estrebt	emptoh zur Auf: tück eir enbezo: h des E werder	len, jewo stellung nzureicho genen B Bebauun n, das do	eils einzeln be eines vorhabe en. ebauungsplä gsplanes KLN ort bereits bes	i der Gemeind enbezogenen nen kann für I-BP-044 "Gart tebende Dau	de einen Antrag Bebauungsplans die genannten ensiedlung Klein-			
agen:	2 BauGl	3)							
Auszug BauGB 2017, (§ 12 Nutzungskarte (Zusamme zeichnung der fünf betreft	enfassur	ng der	Bestand Istücke	dsaufnahme),	Stand Augu	st 2017, mit Kenn-			
Nutzungskarte (Zusamme zeichnung der fünf betreft geschlossen nach § 22 Bbg	enfassur fenden	ng der	Bestand Istücke	dsaufnahme),					
Nutzungskarte (Zusamme zeichnung der fünf betreft geschlossen nach § 22 Bbg trungsergebnis:	enfassur fenden gKVerf:	ng der Grund	Istücke Gremiur	n: \$		st 2017, mit Kenn- emeindevertreter			
Nutzungskarte (Zusamme zeichnung der fünf betreft geschlossen nach § 22 Bbg	enfassur fenden gKVerf:	ng der Grund	Istücke Gremiur	14	Ge	emeindevertreter			
Nutzungskarte (Zusamme zeichnung der fünf betreft geschlossen nach § 22 Bbg trungsergebnis:	enfassur fenden gKVerf:	ng der Grund	Istücke Gremiur	n: \$	Ge Sitzung am:	emeindevertreter			

Bra

24.08.1

Antragseinreicher

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindeha Beteiligungen		□ ja □ ja	⊠ nein ⊠ nein	
	Produktgrupp				
	Teilhaushalt/B				
	Maßnahmen-	_			
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:			FUDO	□ja	nein
Über-/außerplanmäßige			EURO:		
Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH Finanz-HH	Jahr Jahr	EURO:		
Mittelfristig bereits veranschlagt: Mittelfristig neu zu veranschlagen:		34711	LOKO.	□ ja □ ja	☐ nein

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der Novelle des Baugesetzbuches 2017 wurde § 12 BauGB um einen neuen Absatz 7 ergänzt. Er lautet: "Soll in bisherigen Erholungsgebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesem Gebiet regelt." (vgl. Anl. 1, Auszug BauGB 2017)

Hierdurch kann ein Dauerwohnrecht für solche Grundstücke planungsrechtlich gesichert werden, die tatsächlich bereits für - bislang nicht genehmigtes - Dauerwohnen genutzt werden.

Es handelt sich im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes KLM-BP-044 um die Grundstücke Ringweg 2, Ringweg 22, Ringweg 36, Ringweg 41 und Kanalweg 4 (vgl. Anl. 2, Karte). Deren heutige Bewohner waren auf den Grundstücken schon vor 2010, als das Bebauungsplan-Verfahren förmlich eingeleitet wurde, mit Hauptwohnsitz gemeldet. Bauaufsichtliche Genehmigungen oder vergleichbare Unterlagen für das Dauerwohnen können die Eigentümer aber keine vorweisen.

Die Gemeinde hat die mit der BauGB-Änderung neu eröffnete Möglichkeit unter Einbeziehung des beauftragten Stadtplaners und des Rechtsberaters geprüft. Ergebnis ist, dass eine solche Lösung mehr Rechtssicherheit schaffen kann als die Alternative, lediglich ein Dauerwohnrecht für die oben genannten Fälle im Bebauungsplan durch eine Baulast auf die Lebenszeit der Bewohner zu beschränken. Die Vorgaben für die Gebietsfestsetzung in einzelnen Vorhaben- und Erschließungsplänen sind weniger strikt als bei einem (Angebots-)Bebauungsplan KLM-BP-044.

Mit INFO-Nr. 020/17 wurden die Mitglieder der Gemeindevertretung zur Sitzung am 13.07.2017 schriftlich über dieses Prüfergebnis informiert.

Nach § 12 BauGB ist es erforderlich, dass es im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nur einen (einzigen) Vorhabenträger gibt. Für die entsprechenden Grundstücke wären daher jeweils einzelne Planverfahren durchzuführen. Dabei können unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OVG Koblenz (Urteil vom 30.08.2001, Az. 1 C 11768/00, Rn. 21) auch bereits verwirklichte Vorhaben, also Bestandsgebäude, Gegenstand eines solchen Vorhaben- und Erschließungsplanverfahrens sein.

Die Gemeinde schlägt deshalb vor, auf entsprechende Anträge für die fünf Grundstücke vorhabenbezogene Bebauungspläne aufzustellen, für die ein zusätzliches Dauerwohnrecht ausgewiesen werden soll, das gegenwärtig noch nicht durch Baugenehmigung gesichert ist.

Besonderheiten von vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Verfahren sind, dass die jeweiligen Vorhabenträger einen formlosen Antrag auf Einleitung des Verfahrens stellen müssen. Die Gemeinde kann die Einleitung nicht von sich aus beschließen.

Die Vorhabenträger müssen die Plankosten selbst tragen. Da es sich bei dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der zum Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, letztlich um einen konkreten Bauantrag im Gewand der Planung handelt, sollten insbesondere die Vorhabenträger, die nicht neu bauen möchten, einen Architekten beauftragen. Dieser sollte mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde abklären, ob das Bestandsgebäude bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig und die Erschließung (v. a. Verkehr, Abwasser) gesichert ist.

Voraussetzung für die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne ist nicht zuletzt, dass das laufende Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-044 "Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost" zunächst abgeschlossen und diese Satzung rechtswirksam wird.

Der neu eingefügte § 12 Abs. 7 BauGB ist nämlich nur anwendbar auf bereits bestehende bisherige Erholungsgebiete nach § 10 BauNVO. Die Gartensiedlung Kleinmachnow Süd-Ost wird aber erst mit Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Kleinmachnow und mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes KLM-BP-044 zu einem solchen Erholungsgebiet.

Baugesetzbuch (BauGB) - A U S Z U G (Rechtsstand: 20.07.2017)

§ 12 Vorhaben- und Erschließungsplan

- (1) Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag). Die Begründung des Planentwurfs hat die nach § 2a erforderlichen Angaben zu enthalten. Für die grenzüberschreitende Beteiligung ist eine Übersetzung der Angaben vorzulegen, soweit dies nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Satz 1 gelten ergänzend die Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Gemeinde hat auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Auf Antrag des Vorhabenträgers oder sofern die Gemeinde es nach Einleitung des Bebauungsplanverfahrens für erforderlich hält, informiert die Gemeinde diesen über den voraussichtlich erforderlichen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 unter Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1.
- (3) Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die Festsetzungen nach § 9 und nach der auf Grund von § 9a erlassenen Verordnung gebunden; die §§ 14 bis 18, 22 bis 28, 39 bis 79, 127 bis 135c sind nicht anzuwenden. Soweit der vorhabenbezogene Bebauungsplan auch im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans Festsetzungen nach § 9 für öffentliche Zwecke trifft, kann gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 enteignet werden.
- (3a) Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhabenund Erschließungsplans durch Festsetzung eines Baugebiets auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.
- (4) Einzelne Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans können in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden.
- (5) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der Frist nach Absatz 1 gefährdet ist.
- (6) Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 durchgeführt, soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Bei der Aufhebung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 angewendet werden.
- (7) Soll in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung auch Wohnnutzung zugelassen werden, kann die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 bis 6 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt.